

Schiedsverfahren nach den Wiener Regeln 2021

KLÄGER

- Einbringen der Schiedsklage
- Benennung
 - a) eines Co-Schiedsrichters (bei Senat) oder
 - b) eines Einzelschiedsrichters (ESR) gemeinsam mit dem Beklagten
- ggf das Begehren, das Präsidium möge
 - a) einen/mehrere Schiedsrichter bestellen und/oder
 - b) die Anzahl der Schiedsrichter festlegen.
- Bezahlung der Einschreibgebühr nach Vorschreibung durch das Sekretariat

SEKRETARIAT

- Festsetzung der Einschreibgebühr
- Zustellung der Klage an Beklagte(n)

BEKLAGTER

- Einbringen der Klagebeantwortung binnen 30 Tagen
- Benennung
 - a) eines Co-Schiedsrichters (bei Senat); oder
 - b) eines ESR gemeinsam mit dem Beklagten; oder
- ggf das Begehren, das Präsidium möge
 - a) einen/mehrere Schiedsrichter bestellen und/oder
 - b) die Anzahl der Schiedsrichter festlegen.
- Erhebung Einrede wegen Unzuständigkeit
- Erhebung Widerklage
- Beantragung von Kostensicherheit

GENERALSEKRETÄRIN

- Bestätigung des benannten Schiedsrichters oder Vorlage der Entscheidung an das Präsidium

PRÄSIDIUM

- ggf Bestimmung Anzahl der Schiedsrichter
- ggf Bestellung Schiedsrichter (bei Säumigkeit der Parteien oder auf deren Wunsch)
- ggf Bestätigung der Benennung von Schiedsrichtern
- kann die Durchführung des Verfahrens bei grundlegend von den Wiener Regeln abweichenden und mit diesen inkompatiblen Vereinbarungen ablehnen

KLÄGER

- Bezahlung der Hälfte des Kostenvorschusses

GENERALSEKRETÄRIN

- Festsetzung des Kostenvorschusses

BEKLAGTER

- Bezahlung der Hälfte des Kostenvorschusses

GENERALSEKRETÄRIN

- Übergabe des Falles an das Schiedsgericht, wenn
 - a) eine vollständige Klage vorliegt,
 - b) das Schiedsgericht vollständig bestellt ist und
 - c) der Kostenvorschuss bezahlt ist

EINZELSCHIEDSRICHTER oder SCHIEDSRICHTERSENAT

- Case Management Conference + PO1
- ggf Entscheidung über Zuständigkeit
- Ermittlung des Sachverhaltes
- Mündliche Verhandlung auf Antrag einer Partei oder wenn es das Schiedsgericht für nötig erachtet

SCHIEDSSPRUCH

- Schiedsgericht erlässt Schiedsspruch
- Sekretariat übermittelt Schiedsspruch an Parteien
- ggf Berichtigung, Erläuterung, Ergänzung

1. Einleitung des Schiedsverfahren durch die Einreichung der Schiedsklage

- Das Schiedsverfahren wird durch Einreichung einer Schiedsklage (in Papierform oder in elektronischer Form) beim Sekretariat eingeleitet (Art 7 Abs 1). Die Klage muss die Bezeichnung der Parteien und deren Kontaktdaten, Angaben zu deren Nationalität, Darstellung des Sachverhalts, ein bestimmtes Begehren, den Geldwert, die Anzahl der Schiedsrichter, die Benennung eines Co-Schiedsrichters (bei Senat) oder ggf das Begehren, den Schiedsrichter durch das Präsidium bestellen zu lassen, beinhalten (Art 7 Abs 2).
- Die Schiedsklage ist in elektronischer Form und in Papierform in so vielen Exemplaren einzubringen, dass jede Partei ein Exemplar erhält (Art 12 Abs 1).
- Die Einschreibgebühr wird dem Kläger sodann vom Sekretariat vorgeschrieben und muss fristgerecht bezahlt werden, ansonsten kann die Generalsekretärin das Verfahren für beendet erklären (Art 10 Abs 4 und Art 34 Abs 3.1).

2. Aufforderung zur Verbesserung/Ergänzung der Schiedsklage und Zustellung der Schiedsklage

- Das Sekretariat verständigt die Parteien vom Einlangen der Schiedsklage (Art 7 Abs 1).
- Ist die Klage nicht vollständig oder fehlen Ausfertigungen, wird der Kläger von der Generalsekretärin zur Verbesserung oder Ergänzung der Schiedsklage aufgefordert. Andernfalls wird die Schiedsklage dem Beklagten übermittelt (Art 7 Abs 3). Kommt der Kläger dem Verbesserungsauftrag der Generalsekretärin nicht nach, kann die Generalsekretärin das Verfahren für beendet erklären (Art 7 Abs 3 und Art 34 Abs 3.1).

3. Klagebeantwortung und Widerklage

- Der Beklagte hat die Klagebeantwortung binnen 30 Tagen beim Sekretariat einzubringen (Art 8 Abs 1, Art 12 Abs 3). Die Klagebeantwortung muss die Bezeichnung der beklagten Partei und deren Kontaktdaten, Angaben zu deren Nationalität, eine Stellungnahme zum Klagebegehren und Sachverhalt, ein bestimmtes Begehren, Angaben zur Anzahl Schiedsrichter, die Benennung eines Co-Schiedsrichters (bei Senat) oder ggf das Begehren den Schiedsrichter durch das Präsidium bestellen zu lassen, beinhalten (Art 8 Abs 2).
- Der Beklagte kann bereits in der Klagebeantwortung (oder auch erst im Laufe des Verfahrens) eine Widerklage erheben (Art 9 Abs 1); die Voraussetzungen für eine Klage gelten sinngemäß (Art 9 Abs 2, Art 7, Art 10). Im Fall einer zugelassenen Widerklage hat das Schiedsgericht dem Kläger die Gelegenheit zur Erstattung einer Klagebeantwortung zu geben (Art 9 Abs 4); andernfalls ist die Widerklage an das Sekretariat zur selbständigen Behandlung in einem getrennten Verfahren weiterzuleiten (Art 9 Abs 3).
- Die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens mit dem ersten Vorbringen zur Sache zu erheben (Art 24 Abs 1). Die Benennung eines Schiedsrichters hindert den Beklagten nicht, eine Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts zu erheben (Art 24 Abs 1).
- Der Beklagte kann Sicherheit für die Verfahrenskosten beantragen (Art 33 Abs 6).

4. Bestätigung des benannten Schiedsrichters durch die Generalsekretärin und TPF

- Eine Partei hat das Vorhandensein einer Prozessfinanzierung und die Identität des Prozessfinanzierers in ihrer Klage oder Klagebeantwortung oder unverzüglich nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung offenzulegen; die Generalsekretärin hat die Schiedsrichter über eine solche Offenlegung zu informieren (Art 13a).
- Die Generalsekretärin holt eine Erklärung eines benannten Schiedsrichters bezüglich seiner Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, seiner Verfügbarkeit, seiner Befähigung, der Annahme des Amtes und der Unterwerfung unter die Wiener Regeln ein (Art 19 Abs 1, Art 16 Abs 3) und leitet eine Kopie an die Parteien weiter (Art 19 Abs 1).
- Die Generalsekretärin bestätigt den benannten Schiedsrichter, wenn keine Zweifel an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Schiedsrichters und der Befähigung zur ordnungsgemäßen Erfüllung seines Amtes besteht (Art 19 Abs 1). Das Präsidium entscheidet über die Bestätigung des benannten Schiedsrichters, wenn es die Generalsekretärin für erforderlich hält (Art 19 Abs 2).

5. Aufgaben des Präsidiums

- Das Präsidium entscheidet bei Fehlen einer Vereinbarung über die Anzahl der Schiedsrichter (Art 17 Abs 2).
- Das Präsidium bestellt Schiedsrichter für die Parteien, wenn diese trotz Aufforderung keinen Schiedsrichter benennen oder wenn die Parteien das Präsidium darum ersuchen (Art 17 Abs 4, Art 7 Abs 2.5, Art 8 Abs 2.4).
- Das Präsidium bestätigt benannte Schiedsrichter, wenn die Generalsekretärin dies für erforderlich hält (Art 19 Abs 2).
- Das Präsidium kann die Durchführung des Verfahrens ablehnen, wenn von den Wiener Regeln grundlegend abweichende und inkompatible Vereinbarungen getroffen wurden (Art 1 Abs 3).

6. Festsetzung des Kostenvorschusses durch die Generalsekretärin

- Die Generalsekretärin setzt den Kostenvorschuss für die voraussichtlichen Verwaltungskosten des VIAC, die Honorare der Schiedsrichter und die Auslagen getrennt für Klagen und Widerklagen fest (Art 42 Abs 1).

7. Bezahlung des Kostenvorschusses durch die Parteien

- Der Kostenvorschuss muss vor Übergabe der Unterlagen zum Fall an das Schiedsgericht binnen 30 Tagen ab Zustellung der Aufforderung von den Parteien zu gleichen Teilen bezahlt werden (Art 42 Abs 4).
- In einem Mehrparteienverfahren ist jeweils eine Hälfte des Kostenvorschusses für die Kläger gemeinsam sowie für die Beklagten gemeinsam zu erlegen (Art 42 Abs 5).
- Bezahlt eine Partei ihren Anteil am Kostenvorschuss nicht oder nicht vollständig, wird die andere Partei aufgefordert, den fehlenden Teil zu erlegen. Die vorleistende Partei kann sodann nach Konstituierung des Schiedsgerichts den für die säumige Partei geleisteten Betrag zu Beginn des Verfahrens zurückfordern (Art 42 Abs 10).
- Wird der Kostenvorschuss nicht vollständig bezahlt, wird der Fall nicht an das Schiedsgericht übergeben bzw kann das Schiedsgericht das Schiedsverfahren ganz oder teilweise aussetzen oder die Generalsekretärin kann das Verfahren beenden (Art 42 Abs 11, Art 34 Abs 3.1).

8. Fallübergabe an das Schiedsgericht

- Die Generalsekretärin übergibt den Fall dem Schiedsgericht (Art 11), wenn:
 - a) eine vollständige Klage bzw Widerklage vorliegt; und
 - b) das Schiedsgericht vollständig bestellt ist; und
 - c) der Kostenvorschuss bezahlt wurde.

9. Verfahren vor dem Schiedsgericht

- Zu Beginn des Verfahrens wird das Schiedsgericht idR mit den Parteien eine Case Management Conference durchführen und eine verfahrensleitende Verfügung (PO1) mit dem weiteren Prozessfahrplan erlassen.
- Die Parteien können den Schiedsort frei bestimmen (Art 25 Abs 1). Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist der Schiedsort Wien (Art 25 Abs 1). Das Schiedsgericht kann jedoch an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort Verfahrenshandlungen vornehmen (Art 25 Abs 2).
- Das Schiedsgericht entscheidet über die Verfahrenssprache, sofern die Parteien diese nicht vereinbart haben (Art 26).
- Das Schiedsgericht hat das Verfahren effizient und kostenschonend nach freiem Ermessen durchführen, unter Beachtung der Wiener Regeln und der Vereinbarung der Parteien (Art 28 Abs 1).
- Das Schiedsgericht kann, wenn es dies für erforderlich hält, von sich aus Beweise aufnehmen, Parteien oder Zeugen vernehmen, die Parteien zur Vorlage von Beweisen auffordern und Sachverständige beiziehen (Art 29 Abs 1).
- Das Verfahren kann mündlich oder schriftlich durchgeführt werden (Art 30 Abs 1). Eine mündliche Verhandlung wird auf Antrag einer Partei oder nach Entscheidung des Schiedsgerichts *in personam* oder auf anderer Weise durchgeführt (Art 30 Abs 1). Die mündliche Verhandlung wird vom ESR oder von dem Vorsitzenden des Schiedsrichtersenats anberaunt und ist nicht öffentlich (Art 30 Abs 2). Über die Verhandlung ist zumindest ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches der ESR bzw der Vorsitzende unterschreibt (Art 30 Abs 2).
- Sobald nach Überzeugung des Schiedsgerichts die Parteien ausreichend Gelegenheit hatten, Vorbringen zu erstatten und Beweise anzubieten, hat das Schiedsgericht das Verfahren für geschlossen zu erklären (Art 32 Abs 1).

10. Erlass des Schiedsspruchs

- Der Schiedsspruch ist spätestens 3 Monate nach der letzten mündlichen Verhandlung über den Entscheidungsgegenstand oder nach Einreichung des letzten Schriftsatzes darüber zu erlassen (Art 32 Abs 2).
- Vor Erlass des Schiedsspruchs übermittelt das Schiedsgericht einen Entwurf an das Sekretariat zur Durchsicht. Die Generalsekretärin bestimmt die Verfahrenskosten nach Art 44 Abs 1.1, die sodann vom Schiedsgericht in die Kostenentscheidung des Schiedsspruchs aufzunehmen sind (Art 38 Abs 1).
- Der Schiedsspruch ist schriftlich auszufertigen und zu begründen, sofern die Parteien nicht darauf verzichtet haben (Art 36 Abs 1). Der Schiedsspruch hat weiters den Tag, an dem er erlassen wurde, den Schiedsort (Art 36 Abs 2, Art 25) und die Unterschrift aller Schiedsrichter (Art 36 Abs 3) zu enthalten. Die Unterschrift der Mehrheit genügt, wenn im Schiedsspruch vermerkt wird, dass ein Schiedsrichter die Unterschrift verweigert hat oder wenn der Unterzeichnung ein Hindernis entgegensteht, das nicht in angemessener Frist überwunden werden kann (Art 36 Abs 3). Der Schiedsspruch wird auch mit der Unterschrift der Generalsekretärin und dem VIAC-Stempel versehen (Art 36 Abs 4).
- Auf Antrag der Parteien kann das Schiedsgericht über den Inhalt eines von den Parteien geschlossenen Vergleichs einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut erlassen (Art 37 Abs 1) oder den Inhalt eines von den Parteien geschlossenen Vergleichs protokollieren (Art 37 Abs 2).
- Die Generalsekretärin übermittelt den Schiedsspruch den Parteien in Papierform. Sofern die Übermittlung in Papierform in angemessener Zeit nicht möglich oder untunlich ist, oder wenn die Parteien dies vereinbaren, kann das Sekretariat eine Ausfertigung des Schiedsspruchs in elektronischer Form übermitteln (Art 36 Abs 5).
- Auf Antrag einer Partei wird die Rechtskraft des Schiedsspruches vom Vorsitzenden oder ESR bestätigt (Art 36 Abs 6).
- Die Parteien können innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung des Schiedsspruchs Berichtigungen, Erläuterungen und Ergänzungen des Schiedsspruchs beantragen (Art 39 Abs 1). Innerhalb von 30 Tagen ab Datum des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht Berichtigungen und Ergänzungen auch ohne Antrag vornehmen (Art 39 Abs 3).